

Mähroboter sind Rasenmäher. Auch Mähroboter erzeugen Geräusche, wenn auch in einem geringeren Ausmaß als standardmäßige Rasenmäher. Mähroboter fallen daher in den Geltungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

Die o. g. Verordnung enthält u.a. Regelungen über die Betriebszeiten in empfindlichen Gebieten. Demnach gelten gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV grundsätzlich in:

- reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten,
- Kleinsiedlungsgebieten,
- Sondergebieten, die der Erholung dienen,
- Kur- und Klinikgebieten und
- Gebieten für die Fremdbeherbergung

nach §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nachstehende Beschränkungen:

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen (Ruhezeiten)
Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor inkl. Mähroboter)	Betrieb grundsätzlich verboten (unabhängig von der Laustärke): <ul style="list-style-type: none">- An allen Sonn- und Feiertagen- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20 bis 7 Uhr

Davon ausgenommen sind Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, Urbane Gebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete nach den §§ 5, 5a, 6, 6a, 7, 8 und 9 BauNVO sowie Bundesstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch die o. g. empfindlichen Gebiete führen. Hier kann nur empfohlen werden, sich auch an die o.g. Betriebsbeschränkungen zu halten.

Soweit im Einzelfall ein Rasenmäher bzw. Mähroboter in den voran genannten empfindlichen Gebieten während der Betriebsbeschränkung betrieben werden soll, ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV von der zuständigen Behörde erforderlich. Dies ist in der Regel das Ordnungsamt, welches Sie unter gefahrenabwehr@stadt.wuppertal.de erreichen können. Sollte ein Mähroboter im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage (i.d.R. ein Gewerbebetrieb mit Ausnahme der Gastronomie) eingesetzt werden, wenden Sie sich bitte an die Untere Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Wuppertal. Diese erreichen Sie unter umweltschutz@stadt.wuppertal.de.

Denken Sie bitte daran, dass jeder ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV einen Mähroboter innerhalb der Betriebsbeschränkungen (Ruhezeiten) betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 50.000 € geahndet werden.